

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Kletzin

öffentlich

Wegenutzungsvertrag

<i>Federführend:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 23.03.2023
<i>Bearbeitung:</i> Matthias Fischer	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 16/23/086

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kletzin (Entscheidung)	20.04.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde **Kletzin** hat einen Konzessionsvertrag Strom (auch Wegenutzungsvertrag genannt) vom 30.12.2005 mit der E.DIS Aktiengesellschaft. Dieser Vertrag läuft vertragsgemäß nach 20 Jahren aus und die Gemeinde hat die Konzessionen neu auszuschreiben (rechtliche Grundlage ist § 46 EnWG- Energiewirtschaftsgesetz). Dafür ist ein entsprechender Vorlauf erforderlich um die Ausschreibung rechtzeitig und rechtssicher zu vollziehen (Beschlussfassung, Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Selektion der Bieter, Beschluss Zuschlag, Unterzeichnung neuer Vertrag). 3 Jahre vor Auslaufen der aktuellen Konzession hat die Gemeinde Anspruch auf technische und wirtschaftliche Informationen zum Netz (Datenherausgabe). Insbesondere benötigt diese Daten ein außenstehender Bieter - ein Interessent - um zu erfahren, wie die Gegebenheiten in der Gemeinde sind und was er dort vorfindet. Voraussetzung für den Erhalt dieser Daten ist die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung. Dies kann also nach dem 31.12.2022 erfolgen. Es ist allerdings ausreichend, die Daten anzufordern, nachdem die Interessensbekundung nach erfolgter Veröffentlichung im Bundesanzeiger abgelaufen ist. Sollte lediglich der bisherige Stromversorger sein Interesse bekundet haben, wäre die Herausgabe der Daten nicht erforderlich. In Vorbereitung dieser Sitzung wurde daher seitens der Verwaltung die verschobene Datenherausgabe - und diese nur auf Anforderung des Amtes erklärt (siehe Anlage Erklärung zur verschobenen Datenherausgabe). [1] Konzession ist die befristete Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Gemeingut durch die zuständige staatliche oder kommunale Behörde. Als Gegenleistung wird in vielen Fällen eine Konzessionsgebühr an den Überlasser bezahlt, als eine Art Entschädigung für seine Einschränkungen. Dementsprechend ist ein Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag) ein Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen über Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören. Bei der Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages sind neben der zuvor beschriebenen Datenherausgabe gemäß § 46 EnWG (siehe Anlage), der Bekanntmachung durch die Gemeinde im Bundesanzeiger und der Einhaltung der 3-monatigen Frist zur

Interessensbekundung schließlich der Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages (Konzessionsvertrages) zu durchlaufen.

- 1) Der erste Schritt ist bereits erfolgt. Es wurde die Zustimmung zur verschobenen Datenherausgabe vom 12.05.2022 gegeben (siehe anbei).
- 2) Bis spätestens Dezember 2023 ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu vollziehen - dafür wird der heutige Beschluss benötigt. Eine Bekanntmachung im Amtsblatt der EU ist erst ab einer Kundenzahl von 100.000 Kunden notwendig - wird in der Gemeinde nicht erreicht.
- 3) Ab Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger haben interessierte Unternehmen drei Monate Zeit zur Interessensbekundung.
- 4) Nach Ende der Interessensbekundungsfrist kann die Gemeinde einen neuen Konzessionsvertrag abschließen, sofern nicht mehr als ein Energieversorgungsunternehmen sein Interesse bekundet hat. Gibt es mehr als eine Interessensbekundung, wird ein sogenannter Kriterienkatalog mit dazugehöriger Bewertungsmatrix notwendig. Hier bedarf es dann eines später zu fassenden Beschlusses.

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Stromkonzession der Gemeinde **Kletzin** gemäß § 46 EnWG durchzuführen.
2. die Zustimmung zur verschobenen Datenherausgabe vom 11.05.2022 werden nachträglich gebilligt (siehe Anlage Zustimmung zur verschobenen Datenherausgabe).
3. das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 30.12.2025 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Abschluss eines neuen Vertrages - gegebenenfalls sogar schon vorher - sind aus heutiger Sicht Änderungen in der Höhe der Konzessionsabgaben zu erwarten, wenn man davon ausgeht, dass der Verbrauch, der Preis, das Verbraucherverhalten und die gesetzlichen Vorgaben sich ändern, wie es bereits jetzt sichtbar wird. Diese Vorausschau gilt auch unabhängig vom Konzessionär, der letztlich den Zuschlag erhält.

Anlage/n

1	Vertraulichkeitsvereinbarung und Zustimmung zur verschobenen Datenherausgabe (öffentlich)
2	16 Bekanntmachung über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Strom in der Gemeinde Kletzin 1 (öffentlich)
3	§ 46 EnWG (öffentlich)



Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Kletzin, Amt Demmin-Land, Goethestr. 43, 17109 Demmin
nachfolgend "Gemeinde" genannt

und

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree
nachfolgend "E.DIS" genannt

Präambel

E.DIS ist nach § 46 a EnWG ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Absatz 3 EnWG verpflichtet, diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG erforderlich sind.

Diese Informationen sind Geschäftsgeheimnisse der E.DIS und sind von der Gemeinde vertraulich zu behandeln. Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens gemäß § 46 Absatz 2 EnWG zu verwenden. Der Begriff "Information" ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial wie insbesondere Unterlagen, Skizzen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, Dokumente und Dateien, Datenaufstellungen. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden, wenn diese erkennbar als vertraulich einzuordnen sind.

2.

Keine vertraulichen Informationen sind solche, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

3.

Die Gemeinde wird die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen unterlassen und hierbei Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Sie verpflichtet sich, diese Informationen gegenüber Dritten weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen, zu verbreiten, bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen. Sie stellt sicher, dass die Informationen oder Teile hiervon nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, denen die Vertraulichkeit der gegebenen Informationen bekannt ist. Die Gemeinde stellt sicher, dass diese Angestellten und Bevollmächtigten ebenso zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Vereinbarung verpflichtet werden.

4.

Die vertraulichen Informationen bleiben im alleinigen Eigentum der E.DIS. Keine Partei erwirbt das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens. Vielmehr behält sich E.DIS das Eigentum und sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen vor. Die Gemeinde erkennt das Eigentum und die Inhaberschaft sämtlicher Rechte der E.DIS an den von diesen offengelegten vertraulichen Informationen ausdrücklich an.

5.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung und/oder die Eigentumsrechte gemäß Ziffer 4. dieser Vereinbarung, verpflichtet sich die Gemeinde zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die in das Ermessen der E.DIS gestellt wird und durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht, falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein mit der Gemeinde gemäß § 15 AktG und/oder §§ 271, 290 HGB verbundenes Unternehmen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten begangen wird.

Die Geltendmachung weitergehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

6.

Im Rahmen des vorgenannten Interessenbekundungsverfahrens ist die Gemeinde berechtigt, die gegenständlichen Informationen an die Bewerber des Interessenbekundungsverfahrens zu übermitteln. Für den Fall, dass der Interessent an der Weiterverfolgung des Verfahrens nicht interessiert ist oder die Verhandlungen endgültig beendet werden, ist der Interessent zu verpflichten, sämtliche Informationen zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten. Die Gemeinde schließt mit dem jeweiligen Bewerber eine inhaltlich mit dieser Vereinbarung gleiche Vertraulichkeitsvereinbarung ab.

7.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Kletzin, ... *28.01.2021*

Fürstenwalde, 13.01.2021

J. Kletzin
Gemeinde Kletzin
Amt Demmin-Land

i. V. Nowack
Melanie Nowacki
E.DIS Netz GmbH

i. V. Boortz
Beate Boortz



Zustimmung verschobene Datenherausgabe

Die E.DIS Netz GmbH möchte sich darauf verständigen, dass die Datenherausgabe durch die E.DIS Netz GmbH gemäß § 46a EnWG für die Konzessionsgebiete der Gemeinden Kletzin und ~~Sarow~~ erst nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist und nach Aufforderung durch die Gemeinden erfolgt.

Das Amt Demmin-Land wird den Auskunftsanspruch gegenüber der E.DIS Netz GmbH gemäß § 46 a EnWG bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend machen.

Die verschobene Datenherausgabe wird hiermit bestätigt.

Datum

28.01.21

Name



Unterschrift

Kletzin

Zustimmung verschobene Datenherausgabe

Die E.DIS Netz GmbH möchte sich darauf verständigen, dass die Datenherausgabe durch die E.DIS Netz GmbH gemäß § 46a EnWG für die Konzessionsgebiete der Gemeinden ~~Ketzin~~ und Sarow erst nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist und nach Aufforderung durch die Gemeinden erfolgt.
Das Amt Demmin Land wird den Auskunftsanspruch gegenüber der E.DIS Netz GmbH gemäß § 46 a EnWG bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend machen.

Die verschobene Datenherausgabe wird hiermit bestätigt.

Datum 19.1.2021 Name Holtmeier Unterschrift 



Bekanntmachung über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Strom in der Gemeinde Kletzin

Die Gemeinde Kletzin gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass der mit der E.DIS Aktiengesellschaft bestehende Wegenutzungsvertrag für die Gemeinde Kletzin vom 30.12.2005 über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie im Gemeindegebiet dienen zum 30.12.2025 für die Gemeinde Kletzin endet.

Die Gemeinde Kletzin beabsichtigt einen zeitlich anschließenden Wegenutzungsvertrag Strom (Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie) für den Zeitraum ab dem 31.12.2025 zu schließen.

Am Abschluss eines solchen Vertrages interessierte Unternehmen sind aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, schriftlich bei der Gemeinde Kletzin, über Amt Demmin- Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin, zu bekunden. Später eingehende Interessensbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Die gemäß § 46 EnWG durch die E.DIS Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen sind nach erfolgter Interessensbekundung nach Ende der Interessensbekundungsfrist bei der Gemeinde Kletzin, über Amt Demmin- Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin verfügbar. Zugang zu den Daten erhalten alle Interessenten, die sich gegenüber der Gemeinde zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichten.

Sofern nur ein Bewerber sein Interesse bekundet, kann die Gemeinde mit ihm einen neuen Konzessionsvertrag verhandeln und abschließen. Eine Datenherausgabe wäre in diesem Fall nicht zwingend notwendig.

§ 46 Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Absatz 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Die Möglichkeit zur Einigung auf eine anderweitig basierte Vergütung bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Gemeinde ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Absatz 1 verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat jedem Unternehmen, das innerhalb einer von der Gemeinde in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 gesetzten Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde hat die Unternehmen, deren Angebote nicht angenommen werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses in Textform zu informieren. Die Gemeinde macht bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 46a Auskunftsanspruch der Gemeinde

Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Absatz 3 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Absatz 2 Satz 1 erforderlich sind. Zu den Informationen über die wirtschaftliche Situation des Netzes gehören insbesondere

1. die im Zeitpunkt der Errichtung der Verteilungsanlagen jeweils erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 255 des Handelsgesetzbuchs,
2. das Jahr der Aktivierung der Verteilungsanlagen,
3. die jeweils in Anwendung gebrachten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und
4. die jeweiligen kalkulatorischen Restwerte und Nutzungsdauern laut den betreffenden Bescheiden der jeweiligen Regulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen.